



Nationaler Aktionsplan
**Hassdelikte –
das ist notwendig**

Nationaler Aktionsplan

Hassdelikte – das ist notwendig

Der Nationalrat hat die Bundesregierung aufgefordert, einen Nationalen Aktionsplan gegen Hasskriminalität vorzulegen (Entschlieung 27.03.025, 8/E XXVIII. GP NR). Was sollte dieser jedenfalls beinhalten?



Zuallererst muss der Gesetzgeber ohne jeden Zweifel klarmachen, dass Hassdelikte gegen besonders verwundbare Bevolkerungsgruppen in keiner Weise geduldet und mit aller Hrte des Rechtsstaates verfolgt werden. Bisher stehen auf solche Hasskriminalitt die gleichen Strafen wie fr Alltagskriminalitt. Ein Hassmotiv ist lediglich ein Erschwerungsgrund unter vielen, der innerhalb des gleichen Strafrahmens fr eine etwas erhhte Strafe sorgen soll, aber allzuoft bersehen wird und keine Bercksichtigung, ja nicht einmal Erwhnung, findet.

Eigener Tatbestand Hasskriminalitt

Es muss daher fr Hasskriminalitt ein eigener Tatbestand („Hassmotivierte Straftaten“) her, der die Hchststrafen fr alle Straftaten sprbar erhht, wenn sie aus Hass gegen (auf Grund Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, Weltanschauung, Staatsangehrigkeit, Abstammung, nationaler oder ethnischer Herkunft, Geschlecht, Behinderung, Alter oder sexueller Ausrichtung) besonders verwundbare Bevolkerungsgruppen begangen werden.

So sollte beispielsweise fr ber ein Jahr fortgesetzte Gewaltausung gegen Kinder oder gegen wegen Gebrechlichkeit, Krankheit oder einer geistigen Behinderung wehrlose Personen sowie unter umfassender Kontrolle des Opfers oder erheblicher Einschrnkung dessen autonomer Lebensfhrung statt bis zu 15 Jahren (§ 107b Abs 4 StGB) lebens-

lang oder 10 bis 20 Jahre angedroht werden. Oder fr eine hassmotivierte Vergewaltigung („corrective rape“) statt bis 10 Jahre (§ 201 Abs 1 StGB) bis 15 Jahre, bei besonderer Erniedrigung oder qualvoller Begehung statt bis 15 Jahre (§ 201 Abs 2 StGB) 10 bis 20 oder lebenslang und bei Tod des Opfers zwingend lebenslang. Fr leichte Krperverletzung (Verletzungen mit weniger als 25 Tagen Heilungsdauer) sollte bei Hassdelikten (so wie bereits jetzt bei leichten Krperverletzungen an Verkehrsmittelkontrollleuten, Gesundheitspersonal und Feuerwehrleuten) statt bis 1 Jahr (und Bezirksgerichtszustndigkeit) (§ 83 Abs 1 & 2 StGB) bis 2 Jahre (und Landesgerichtszustndigkeit) stehen. Ein eigener Tatbestand der Hasskriminalitt schrft zudem das Bewusstsein der Strafverfolgungsorgane (Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaften, Gerichte) fr Hassdelikte, die dadurch im gesamten Verfahren, beginnend mit der Anzeige oder dem sonstigen Bekanntwerden einer Tat, stets auch das Vorliegen des Tatbestandsmerkmals eines Hassmotivs zu prfen haben. Dann kann es nicht mehr vorkommen, dass Hassmotive vllig ausgeblendet werden und nicht einmal in der Hauptverhandlung im Gerichtssaal zur Sprache kommen. Auch der Europische Gerichtshof fr Menschenrechte (EGMR) hlt es fr erforderlich, Hassdelikte als solche unter Strafe zu stellen und anzuklagen (*Identitoba et. al. v Georgia* 2015 par. 67, 77; *Bednarek et. al. v Poland* 2025 par. 88f, 95-97

„geeignet sind, den Verletzten in der ffentlichen Meinung verchtlich zu machen oder herabzusetzen“ (§ 117 Abs 3 StGB).

Und Beschimpfungen, Verspottungen und krperliche Misshandlungen ohne Verletzungsfolgen sind berhaupt keine (!) Kriminalstraftat, wenn sie nicht vor mindestens drei unbeteiligten Personen begangen werden (§ 115 Abs 2 StGB). Wird etwa eine Gruppe von 10 Personen homophob beschimpft oder verspottet und sind nicht mindestens drei unbeteiligte (nicht beschimpfte oder verspottete) Personen anwesend, interessiert das Hassdelikt keine Kriminalpolizei, keine Staatsanwaltschaft und kein Strafgericht.

Das Gleiche gilt sogar fr krperliche Misshandlungen, die keine Verletzungsfolgen (Gesundheitsschdigung) nach sich ziehen. Dazu zhlen beispielsweise Anspucken, Ohrfeigen, Schlge, Stoen, Haare abschneiden oder rasieren (etwa im Schlaf), berschtten mit Fkalien, Anurinieren, Verabreichen von Schlaf- und Betubungsmitteln oder Abfhrmitteln sowie Zufgen von Schmerzen, die die Dauer der krperlichen Einwirkung nicht berdauern. Derartige entwrdigendste Erniedrigungen interessieren keine Kriminalpolizei, keine Staatsanwaltschaft und kein Strafgericht solange sie nicht vor mindestens drei (von Opfern und Ttern verschiedenen) Unbeteiligten stattfinden. Und selbst dann betrgt die Hchststrafe drei (!) Monate (!). All das auch, wenn es sich um Hassdelikte handelt.

Entwrdigendste Erniedrigungen straflos

Beschimpfungen, Verspottungen und krperliche Misshandlungen ohne Verletzungsfolgen sind in sterreich berhaupt geradezu lcherlich bestraft. Die Hchststrafe betrgt drei (!) Monate (!) (§ 115 StGB). Wenn es sich um Hassdelikte handelt, muss man die Tter zwar nicht (wie sonst) selbst anklagen (mit allen Kostenfolgen, wenn sie freigesprochen werden) sondern verfolgt die Staatsanwaltschaft (mit Ermchtigung des Opfers) (§ 117 Abs 3 StGB). Bei Beschimpfung und Verspottung aber (auch bei Hassdelikten) nur dann, wenn diese

Der betreffende Tatbestand (§ 115 Strafgesetzbuch) ist auch noch verharmlosend als „Beleidigung“ bezeichnet. Das gehrt in „Verletzung der persnlichen Integritt“ gendert und, zumindest bei Hassdelikten, die Strafdrohung (bspw. auf bis drei Jahre) angehoben sowie die Einschrnkung auf Begehung vor zumindest drei Unbeteiligten gestrichen. Und die Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft muss in allen Fllen von Hassdelikten festgelegt werden; ohne Rcksicht darauf, ob die Beschimpfung oder Verspottung geeignet sind, das Opfer „in der ffentlichen Meinung verchtlich zu machen oder herabzusetzen“.



Foto: Marco Bianchetti (unsplash)

Auch Angehörige schützen

Im Tatbestand der Verhetzung (§ 283 StGB) (Aufforderung zur Gewalt, Aufstacheln zum Hass) sind Einschränkungen zu streichen, die die Wirksamkeit der Strafverfolgung behindern. So reicht derzeit öffentliche Begehung (§ 69 StGB: ab etwa 10 Personen), nicht. Es muss eine besonders große Öffentlichkeit sein (§ 283 Abs 1 StGB „viele Menschen“: ab etwa 30 Personen). Und es sollte, anders als derzeit, auch Verhetzung verfolgt werden, die sich nicht gegen Mitglieder einer Minderheit richtet sondern gegen deren Angehörige, Freunde und Unterstützer, zum Beispiel gegen Kinder, Eltern oder Freunde von LGBTI-Personen. Diese sind bisher nicht geschützt. Schließlich gibt es Fälle von Verhetzung und Hasskriminalität, in denen die Opfer unbekannt,

abwesend oder auch verstorben sind. In solchen Fällen sollten etablierte Organisationen, die die Interessen der betroffenen Bevölkerungsgruppe vertreten, sich am Verfahren beteiligen und die Opferrechte geltend machen können. Und es sollte der Rechtsschutzbeauftragte involviert werden (Verständigung von einer Einstellung, Recht auf einen Fortführungsantrag an das Gericht).

Opfern von Hass-, Gewalt- und Sexualdelikten bezahlt die Republik übrigens bereits jetzt einen kostenlosen Anwalt und eine kostenlose psychosoziale Begleitung im Strafverfahren gegen die Täter (von der Anzeige an). Unabhängig von Einkommen oder Vermögen. Das *Rechtskomitee LAMBDA (RKL)* hilft: <https://www.rklambda.at/services/rechtsberatung>. ●

EU-Gerichtshof

Verpflichtung zur Angabe des Geschlechts beim Fahrscheinkauf unzulässig

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat im Fall Mousse (C-394/23) ausgesprochen, dass Verkehrsunternehmen es nicht zur zwingenden Voraussetzung des Erwerbs eines Tickets machen dürfen, dass Passagiere ihr Geschlecht bzw. ihre Geschlechtsidentität angeben.



Der Verband Mousse beanstandete bei der französischen Behörde für den Schutz personenbezogener Daten (CNIL) die Praxis des französischen Eisenbahnunternehmens SNCF Connect, seine Kunden beim Onlineerwerb von Fahrscheinen systematisch zu verpflichten, ihre Anrede („Herr“ oder „Frau“) anzugeben. Seiner Ansicht nach verstößt diese Verpflichtung gegen die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), insbesondere im Hinblick auf den Grundsatz der Datenminimierung, da die Anrede, die einer Geschlechtsidentität entspreche, keine für den Erwerb eines Fahrscheins erforderliche Angabe sein dürfte. 2021 wies die CNIL diese Beschwerde mit der Begründung zurück, dass

diese Praxis keinen Verstoß gegen die DSGVO darstelle.

Mousse war mit diesem Bescheid nicht einverstanden und wandte sich an den französischen Staatsrat, um ihn für nichtig erklären zu lassen. Der Staatsrat fragt den EuGH insbesondere, ob die Erhebung von Daten hinsichtlich der Anrede der Kunden, die auf die Angaben „Herr“ oder „Frau“ beschränkt ist, als rechtmäßig und insbesondere mit dem Grundsatz der Datenminimierung vereinbar eingestuft werden kann, wenn diese Erhebung darauf abzielt, eine personalisierte geschäftliche Kommunikation mit diesen Kunden in Übereinstimmung mit der allgemeinen Verkehrssitte in diesem Bereich zu ermöglichen.

Neutrale Anrede möglich

Der EuGH weist darauf hin, dass nach dem Grundsatz der Datenminimierung, mit dem der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zum Ausdruck gebracht wird, die erhobenen Daten dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein müssen. Die DSGVO enthält eine erschöpfende und abschließende Liste der Fälle, in denen eine Verarbeitung personenbezogener Daten als rechtmäßig angesehen werden kann: Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Verarbeitung erstens für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zweitens zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen dieser Verarbeitung oder eines Dritten erforderlich ist.

Was den ersten dieser beiden Rechtfertigungsgründe anbelangt, muss die Verarbeitung von Daten für die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrags objektiv unerlässlich sein, damit sie für die Erfüllung eines Vertrags als erforderlich angesehen werden



Maxingstraße
22-24/4/9
A-1130 Wien

Telefon/Fax
+43 (0) 876 61 12
Mobiltelefon +43
(0) 676/309 47 37

Dr. Helmut Graupner

Rechtsanwalt, Verteidiger in Strafsachen

www.graupner.at
E-Mail: hg@graupner.at

Präsident Rechtskomitee LAMBDA (RKL), Co-Präsident Österr. Gesellschaft für Sexualwissenschaften (ÖGS), Co-Coordinator der European Commission on Sexual Orientation Law (ECSOL), Member of the World Association for Sexual Health (WAS).
In Kooperation mit Kanzleien in Amsterdam-Berlin-Bogotá-Genf-Jerusalem Kapstadt-London-Paris-Stockholm-Sydney-Toronto-Vancouver



THE NEW NEIL CURTIS PROJECT: LAYERS!

SEE HOW A MODEL GETS COATED IN PAINT IN MANY, MANY LAYERS!

GET 1-2 NEW PHOTOS EACH DAY!

patreon.com/neilcurtis

How far will we go? Find it out!

SPONSOREN



NEOS



JMC





kann. In diesem Zusammenhang erscheint eine Personalisierung der geschäftlichen Kommunikation, die auf einer anhand der Anrede des Kunden angenommenen Geschlechtsidentität beruht, nicht objektiv unerlässlich, um die ordnungsgemäße Erfüllung eines Schienentransportvertrags zu ermöglichen. Das Eisenbahnunternehmen könnte sich nämlich – sei es nur für jene Kunden, die ihre Anrede nicht angeben möchten, sei es generell – für eine Kommunikation entscheiden, die auf allgemeinen und inklusiven Höflichkeitsformeln beruht, die in keinem Zusammenhang mit der angenommenen Geschlechtsidentität der Kunden stehen, was eine praktikable und weniger einschneidende Lösung wäre.

Anderes gilt bei Schlafwagenabteilen

In Bezug auf den zweiten Rechtfertigungsgrund stellt der Gerichtshof unter Hinweis auf seine einschlägige ständige Rechtsprechung klar, dass die Verarbeitung von Daten hinsichtlich der Anrede der Kunden eines Transportunternehmens, die darauf abzielt, die geschäftliche Kommunikation

aufgrund ihrer Geschlechtsidentität zu personalisieren, nicht als erforderlich angesehen werden kann, wenn erstens diesen Kunden bei der Erhebung dieser Daten nicht das verfolgte berechtigte Interesse mitgeteilt wurde, oder zweitens die Verarbeitung nicht innerhalb der Grenzen dessen erfolgt, was zur Verwirklichung dieses berechtigten Interesses unbedingt notwendig ist, oder drittens in Anbetracht aller relevanten Umstände die Grundrechte und Grundfreiheiten dieser Kunden gegenüber diesem berechtigten Interesse überwiegen können, insbesondere wegen der Gefahr einer Diskriminierung aufgrund der Geschlechtsidentität.

Zum Argument des Eisenbahnunternehmens, dass es die Geschlechtsangaben für die Zuteilung von geschlechtsspezifischen Abteilen in Nachtzügen benötige, hat der EuGH erwidert, dass es dafür genügt, die Geschlechtsangaben von jenen Passagieren zu erheben, die in solchen Abteilen reisen. Sie auch von allen anderen zwingend zu verlangen, ist jedoch nicht notwendig und überschießend. ●

Beim Schenken ans RKL denken!

Online Shoppen und kostenlos spenden!

Mit nur drei Mausklicks können Sie bei Ihrem Onlineeinkauf kostenlos für das RKL spenden: www.shop2help.net/RKLambda

Wir kämpfen für Deine Rechte!

Werde Mitglied und spende für unsere wichtige Arbeit

www.rklambda.at/index.php/de/mitgliedschaft

Erste Bank AG AT622011128019653400

RKL Rechtsberatung

durch qualifizierte Jurist:innen: jeden Donnerstag 19-20 Uhr

in Kooperation mit der Beratungsstelle COURAGE, Windmühlgasse 15/1/7, 1060 Wien, Voranmeldung: 01/585 69 66. kostenlos – anonym

Das RKL Kuratorium

→ em. Univ.-Prof. Dr. **Josef Christian Aigner**,
→ NR-Abg. a.D. Mag. **Thomas Barnmüller**, → NR-Abg. **Petra Bayr**, SPÖ → Univ.-Prof. Dr. **Nikolaus Benke**, Legal Gender Studies, Univ. Wien → Labg. a.D., NR-Abg. a.D. Univ. Prof. Dr. **Christian Brünner**, Prof. für Staats- u. Verw.recht, Univ. Graz → Dr. **Erik Buxbaum**, vorm. Gen.dir. f.öff. Sicherheit → stv. Klubobfrau NR-Abg. Dr. **Ewa Dziedzic**, Die Grünen
→ **Sandra Frauenberger**, Amtsf. Stadträtin (Wien) a.D., Gf. Dachv. Wr. Sozialeinr. → Univ.-Prof. Dr. **Max Friedrich**, Vorst. d. Univ.-Klinik für Neuropsychiatrie des Kindes- u. Jugendalters, AKH Wien → em. Univ.-Prof. Dr. **Bernd Christian Funk**, Inst. für Staats- und Verwaltungsrecht, Univ. Wien → Mag. **Karin Gastinger**, BM f. Justiz a.D. → Dr. **Marion Gebhart**, Kinder- u. Jugendanwältin d. Stadt Wien a.D. → Dr. **Irmgard Griss**, NR a.D., Verfassungsrichterin & vorm. Präs. OGH → NR-Abg. a.D. **Gerald Grosz**, BZÖ → Dr. **Alfred Gusenbauer**, Alt-Bundeskanzler → BM a.D. Dr. **Hilke Hawlicek**, SPÖ → Dr. **Barbara Helige**, Vorm. Präs. Richterverein. → **Michael Heltau**, Kammerschauspieler → NR-Abg. a.D. Dr. **Elisabeth Hlavac**, SPÖ → Dr. **Lilian Hofmeister**, Verfassungsrichterin iR und CEDAW-Expertin → Univ.-Prof. Dr. **Elisabeth Holzleithner**, Legal Gender Studies, Univ. Wien → Dr. **Judith Hutterer**, Generalsekr. Öst. Aids-Ges. → Hon.-Prof. Dr. **Udo Jesionek**, vorm. Präs. Jugendgerichtshof, Präs. Weißer Ring → Mag. **Christian Kern**, Altbundeskanzler → **Gery Keszler**, Life-Ball → Univ.-Prof. Dr. **Christian Köck** → Dir. Dr. **Franz Kronsteiner**, Vorm. Vorstands vors. D.A.S. Österr. → NR-Abg. **Mario Lindner**, vorm. Präs. d. Bundesrats → **Thomas Mader**, Bezirksvorst. Stv. Wien-Döbling → Univ.-Prof. Dr. **Heinz Mayer**, emer. Dekan Rechtswiss. Fakultät Univ. Wien → Prof. Dr. **Roland Miklau**, Ehrenpräs. Öst. Juristenkomm. → Dr. **Michael Neider**, SC BMJ iR → Univ.-Prof. Dr. **Manfred Nowak**, Boltzmann-Inst. f. Menschenrechte, UN-Sonderberichterstatter → Mag. **Heinz Patzelt**, Generalsekr. Amnesty Int. Österreich → Univ.-Prof. Mag. Dr. **Rotraud A. Perner**, Sexualwissenschaftlerin → Labg. a.D. MMag. Dr. **Madeleine Petrovic**, Präs. Wr. Tierschutzb. → Univ.-Doz. Dr. **Arno Pilgram**, Inst. f. Rechts- u. Kriminalsoz., Univ. Wien → Dr. **Elisabeth Rech**, Vorm. Vizepräs. Rechtsanwaltskammer Wien → MEP Mag. **Andreas Schieder**, SPÖ-Klubobmann → Dr. **Anton Schmid**, vorm. Kinder- u. Jugendanwalt d. Stadt. Wien a.D. → BR-Abg. **Marco Schreuder**, Die Grünen → Dr. **Elisabeth Steiner**, vorm. RichterIn EGMR → NR-Abg. a.D. Mag. ^a **Terezija Stoitsits**, Volksanwältin a.D. → Dr. **Peter Tischler**, SenPräs OLG Ibk i.R. → **Günter Tolar**, Schauspieler & Schriftsteller → Univ.-Prof. Dr. **Alexander Van der Bellen**, Bundespräs. → Univ.-Lekt. Mag. **Johannes Wahala**, Ö. Ges. f. Sexualwissenschaft. → Univ.-Prof. Dr. **Ewald Wiedner**, Inst. für Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Univ. Salzburg → Dr. **Mia Wittmann-Tiwald**, Präsidentin Handelsgericht Wien → Mag. **Gisela Wurm**, stv. Klubobfrau NR-Abg a.D., SPÖ